

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Verfahren

Az: B 12 KR 2/14 S

L 1 KR 37/14 B ER (LSG Berlin-Brandenburg)
S 208 KR 1997/13 ER (SG Berlin)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

1. AOK Nordost - Die Gesundheitskasse,
Behlertstraße 33 A, 14467 Potsdam,
2. AOK Nordost Pflegekasse,
Behlertstraße 33 A, 14467 Potsdam,

Antragsgegnerinnen und
Beschwerdegegnerinnen.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. April 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter
K a l t e n s t e i n und B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Berlin-Brandenburg vom 4. März 2014 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller legt mit einem am 7.3.2014 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 5.3.2014 Beschwerde "gegen die Nichtzulassung der Revision" in einem Beschluss des LSG Berlin-Brandenburg vom 4.3.2014 ein. Darin wurde seine Beschwerde gegen einen im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ergangenen Beschluss des SG Berlin vom 24.1.2014 als unzulässig verworfen.
- 2 Die Beschwerde des Antragstellers ist als unzulässig zu verwerfen, da gegen den angefochtenen Beschluss des LSG kein Rechtsmittel zum BSG statthaft ist: Er kann weder gemäß § 177 SGG mit der Beschwerde noch gemäß § 160a Abs 1 S 1 SGG mit der Nichtzulassungsbeschwerde an das BSG angefochten werden. Hierauf ist der Antragsteller bereits in dem angefochtenen Beschluss des LSG ausdrücklich hingewiesen worden.
- 3 Die Verwerfung des danach unzulässigen Rechtsmittels erfolgt entsprechend § 169 S 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

